



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 29. September Nr. 60

Tag	INHALT	Seite
15.9.2021	Fünfte Verordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung Ändert VO vom 10. Juli 2006 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 1 - 108	1330
23.9.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Vermessungskostenverordnung Ändert VO vom 20. Februar 2018 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 1 - 160	1336

Fünfte Verordnung zur Änderung der Baugebührenverordnung*

Vom 15. September 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 sowie des § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Anlage der Baugebührenverordnung vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 588, 666), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1
(zu § 1)**

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Baugenehmigung, Vorbescheid, Typengenehmigung	
1.1	Genehmigung von Baumaßnahmen oder baulichen Anlagen, außer Werbeanlagen,	
1.1.1	für je angefangene 1 000 Euro anrechenbare Bauwerte	11
	mindestens	70
1.1.2	im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, auch bei Eintritt der Genehmigungsfiktion, für je angefangene 1 000 Euro anrechenbare Bauwerte	8
	mindestens	60

Zu den Nummern 1.1.1 und 1.1.2:
Wird die Baugenehmigung erst nach Beginn der Bauarbeiten oder der Nutzungsänderung erteilt, kann die dreifache Gebühr erhoben werden, soweit keine Teilbaugenehmigung erteilt wurde. Für mehrere gleiche Gebäude oder andere gleiche bauliche Anlagen auf einem Baugrundstück oder auf benachbarten Baugrundstücken ermäßigen sich die Gebühren, soweit die Mindestgebühren nicht unterschritten werden, für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte, wenn die Bauanträge gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Die Ermäßigung ist auf alle Bauanträge umzulegen. Für bauliche Anlagen, für die eine Typengenehmigung erteilt worden ist, ermäßigt sich unter Berücksichtigung eines geringeren Prüfaufwandes die Gebühr um maximal 20 % der festzusetzenden Gebühr.

* Ändert VO vom 10. Juli 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 1 - 108

1.1.3	Zuschlag für in der Baugenehmigung enthaltene, ansonsten gebührenpflichtige Entscheidungen anderer Behörden nach	
1.1.3.1	wasserrechtlichen Vorschriften	60 bis 6 000
1.1.3.2	naturschutzrechtlichen Vorschriften	40 bis 3 750
1.1.3.3	waldrechtlichen Vorschriften	100 bis 540
1.1.3.4	straßen- und wegerechtlichen Vorschriften	17 bis 1 000
1.1.4	Zuschlag für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (nachfolgend UVP genannt)	35 % der Gebühr nach Nummer 1.1.1 und 1.1.2
1.1.5	Zuschlag für die Durchführung der Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall	16 % der Gebühr nach Nummer 1.1.1 und 1.1.2
	Zu den Nummern 1.1.4 und 1.1.5: Wird im Ergebnis einer durchgeführten Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, kommt der Zuschlag nach Nummer 1.1.5 nicht zur Anwendung.	
1.1.6	Prüfung von nachgereichten geänderten Bauvorlagen während des Genehmigungsverfahrens, die eine erneute Prüfung notwendig machen	zusätzlich bis zu 30 % der Gebühr nach den Nummern 1.1.1 und 1.1.2
1.2	Genehmigung von Werbeanlagen	60 bis 1 700
1.3	Genehmigung von selbstständigen Abgrabungen und Aufschüttungen	54 bis 1 800
1.4	Genehmigung von Nutzungsänderungen	60 bis 3 270
	Zu Nummer 1.4: Die Gebührenerhebung für die mit Nutzungsänderungen im Zusammenhang stehenden sonstigen Baumaßnahmen bleibt unberührt.	
1.5	Genehmigung des Abbruchs oder der Beseitigung von baulichen Anlagen	60 bis 3 280

1.6	Änderung einer Baugenehmigung aufgrund geänderter Bauvorlagen, soweit sich die Gebühr nicht nach den Nummern 1.1 bis 1.5 bestimmen lässt	55 bis 1 000
1.7	Verlängerung einer Baugenehmigung	25 % der Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.6
	mindestens	50
1.8	Teilbaugenehmigung	60 bis 1 680
	Zu Nummer 1.8: Die Gebühr für die einzelne Teilbaugenehmigung, soweit sie 180 Euro übersteigt, kann unter Berücksichtigung eines geringeren Prüfaufwandes im Baugenehmigungsverfahren auf die Gebühr für die Baugenehmigung angerechnet werden.	
1.9	Vorbescheid	73 bis 3 570
1.10	Verlängerung eines Vorbescheides	60 bis 1 610
	Zu den Nummern 1.9 und 1.10: Die Gebühr für einen Vorbescheid oder dessen Verlängerung kann unter Berücksichtigung eines geringeren Prüfaufwandes im Baugenehmigungsverfahren bis zur Hälfte auf die Baugenehmigungsgebühr angerechnet werden.	
1.11	Erteilung, Änderung oder Anerkennung einer Typengenehmigung	3 bis 12 % des anrechenbaren Bauwertes
1.12	Verlängerung einer Typengenehmigung	1 bis 3 % des anrechenbaren Bauwertes
2	Verwendbarkeitsnachweise, Nachweise zur Anwendbarkeit von Bauarten	
2.1	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	260 bis 5 220
2.2	Verlängerung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses	250 bis 1 300

2.3	Zustimmung im Einzelfall zur Verwendung von Bauprodukten oder vorhabenbezogene Bauartgenehmigung zur Anwendung von Bauarten	180 bis 5 700
2.4	Verzicht auf Zustimmung im Einzelfall zur Verwendung von Bauprodukten oder vorhabenbezogene Bauartgenehmigung zur Anwendung von Bauarten	85 bis 2 500
2.5	Festlegung, dass eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung zur Anwendung von Bauarten nicht erforderlich ist	150 bis 3 000
2.6	Gestattung der Verwendung von Bauprodukten oder der Anwendung von Bauarten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat	150 bis 3 300
3	Abweichung, Ausnahme, Befreiung	
3.1	Zulassung einer Abweichung von einer Vorschrift des Bauordnungsrechts	50 bis 5 420
3.2	Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 31 oder § 34 Absatz 2 Halbsatz 2 des Baugesetzbuches	65 bis 2 910
3.3	Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 24 oder Befreiung nach § 25 Energieeinsparverordnung	40 bis 2 500
4	Baulast	
4.1	Eintragung einer Baulast einschließlich der Entgegennahme der Baulasterklärung	60 bis 1 000
4.2	Löschung einer Baulast	55 bis 270
4.3	Auszug aus dem Baulastverzeichnis oder schriftliche Auskunft darüber, dass kein Baulastenblatt besteht	
	je Grundstück	15 bis 100
5	Sonstige Amtshandlungen	
5.1	Zurückweisung des Bauantrages nach § 69 Absatz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern	50 bis 440
5.2	Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten	20 bis 1 000

Zu Nummer 5.2:

	Mit der Gebühr sind die aus Reisekosten entstehenden Auslagen abgegolten.	
5.3	Wiederkehrende Überprüfung von Sonderbauten durch die Bauaufsichtsbehörde	nach Zeitaufwand
5.4	Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Standsicherheit oder als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Brandschutz	1 000 bis 2 720
	Zu Nummer 5.4: Die Auslagen für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses sind in der Verwaltungsgebühr nicht enthalten und zusätzlich zu erstatten.	
5.5	Ordnungsbehördliche Verfügungen nach den §§ 58 und 78 bis 82 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern	75 bis 5 000
5.6	Genehmigung nach § 22 des Baugesetzbuches	50 bis 480
5.7	Zeugnis nach § 22 Absatz 5 des Baugesetzbuches	50 bis 300
5.8	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 oder § 32 Absatz 2 Nummer 2 des Wohnungseigentumsgesetzes je Wohnung oder sonstigem Raum, höchstens je Gebäude	60 bis 2 500
5.9	Gastspielprüfbuch	90 bis 2 500
5.10	aufgrund von festgestellten Rechtsverstößen erforderliche Anordnungen und Maßnahmen im Rahmen der Marktüberwachung nach dem Bauproduktenmarktüberwachungsgesetz	110 bis 7 080
	Zu Nummer 5.10: Die als Kosten für die Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehenden Auslagen sind in der Verwaltungsgebühr nicht enthalten und zusätzlich zu erstatten.	
5.11	andere als in den Nummern 5.1 bis 5.10 genannte, zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden, außer einfachen Auskünften	nach Zeitaufwand
	Zu Nummer 5.11: Die Gebühr ist anzusetzen mit dem Aufwand der sich unter regelmäßigen Verhältnissen ergeben würde. Reisezeiten werden als Zeitaufwand mit berechnet. Werden mit einer Dienstreise mehrere Amtshandlungen	

bei unterschiedlichen Antragstellern verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.

5.11.1

Die Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Nummer 5.11. beträgt für jede angefangene halbe Stunde

- | | | |
|----------|--|-----|
| 5.11.1.1 | für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 ab 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) oder vergleichbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 44 |
| 5.11.1.2 | für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 unterhalb 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) oder vergleichbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 32 |
| 5.11.1.3 | für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 ab 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) oder vergleichbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 25“ |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. September 2021

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

Erste Verordnung zur Änderung der Vermessungskostenverordnung*

Vom 23. September 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2, des § 8 Absatz 4 Satz 2 und des § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 2 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Europa im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Vermessungskostenverordnung vom 20. Februar 2018 (GVOBl. M-V S. 66) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.
2. § 7 wird § 6.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „(zur VermKostVO M-V)“ durch die Wörter „(zu § 1 Absatz 1)“ ersetzt.
 - b) Die Tarifstelle 2.3.2 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„2.3.2	Eintragen von geprüften Grenzmaßen und/oder Gebäudemaßen (mit oder ohne Grenzbezug)	
2.3.2.1	in Auszüge aus der Liegenschaftskarte für jedes Maß	5,00 mindestens 30,00 zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1.7, 2.1.1.8 oder 2.1.2.1
2.3.2.2	in beigebrachte Karten und Pläne für jedes Maß	5,00 mindestens 30,00“

- c) Die Tarifstelle 3.1.3.3 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„3.1.3.3	Mindestgebühr je Antrag	30,00

Anmerkung zu Tarifstelle 3.1.3.3:

Auf die Mindestgebühr sind die Gebühren nach Tarifstelle 3.1.1 sowie 3.1.2 für gleichzeitig beantragte Präsentationsausgaben aus dem Nachweis des Raumbezugsfestpunktfeldes anzurechnen.“

* Ändert VO vom 20. Februar 2018; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 1 - 160

d) Die Tarifstelle 3.2.3 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„3.2.3	Umformungen von Koordinaten, die durch Antragstellende als Koordinatenverzeichnis in analoger Form bereitgestellt werden	
3.2.3.1	bis zu zehn Punkten je Punkt	14,00 mindestens 30,00
3.2.3.2	ab dem elften Punkt je weiteren Punkt	8,00“

e) Die Tarifstelle 4.3.1 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„4.3.1	Grundgebühr je Zuständigkeitsbereich einer unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde, monatlich	
	Landkreis Ludwigslust-Parchim und Landeshauptstadt Schwerin	162,00
	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	162,00
	Landkreis Vorpommern-Greifswald	132,00
	Landkreis Vorpommern-Rügen	120,00
	Landkreis Rostock	108,00
	Landkreis Nordwestmecklenburg	78,00
	Hanse- und Universitätsstadt Rostock	42,00“

f) Vor Tarifstelle 5 wird folgende Tarifstelle 4.6 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„4.6	Online-Bereitstellung (Herunterladen über Downloaddienste) von aus dem Liegenschaftskataster abgeleiteten interoperablen INSPIRE-Datensätzen, deren Inhalt gegenüber den Datensätzen gemäß Tarifstelle 2.2.1 und 2.2.2 (ALKIS-Datensätze, Gebäudeinformationen) deutlich reduziert ist	kostenfrei“

g) Nach der Tarifstelle 6.3.2.2 wird folgende Tarifstelle 6.4 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„6.4	Externe Nutzung, die nicht unter die Tarifstelle 6.1 fällt, von mittels Darstellungs- oder Downloaddiensten bereitgestellten, aus dem Liegenschaftskataster abgeleiteten interoperablen INSPIRE-Datensätzen	
	je Dienst	650,00 pro Kalenderjahr“

h) Die Tarifstellen 7, 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„7	Beglaubigungen	
7.1	Beglaubigungen von Auszügen oder Beglaubigungen von Kopien, je Seite	7,00
8	Bescheinigungen aus dem Liegenschaftskataster	
8.1	Bescheinigung für festgestellte Grenzpunkte im Sinne von § 7 Absatz 2 der Bauvorlagenverordnung	Gebühr nach Tarifstelle 15.1
8.2	Grenzbescheinigungen	
8.2.1	Im Zusammenhang mit einer Vermessung nach Tarifstelle 13	90,00
8.2.2	nach vorhandenen Katasterunterlagen	
8.2.2.1	ohne Ortsbesichtigung	113,00
8.2.2.2	mit Ortsbesichtigung	226,00
8.3	Bescheinigung der katastermäßigen Richtigkeit von Satzungen (zum Beispiel Bebauungsplan)	148,00
8.4	Bescheinigungen für festgestellte oder im Liegenschaftskataster nachgewiesene Tatbestände, soweit diese nicht durch Auszüge belegt werden können und soweit nicht andere Gebührenvorschriften gelten	
8.4.1	für die Erstaufertigung	18,00
8.4.2	für jede gleichzeitig beantragte Mehraufertigung	7,00
9	Bereitstellung von Unterlagen für die Ausführung von Liegenschafts- vermessungen	
	Unterlagen für die Ausführung von Liegenschaftsvermessungen	
9.1	nach Tarifstelle 10.1, 10.3, 11 und 12	233,00
9.2	nach Tarifstelle 10.2 Vermessungen langgestreckter Anlagen je angefangene 0,5 km Länge	196,00
9.3	nach Tarifstelle 13	79,00

9.4 nach Tarifstelle 10.4 kostenfrei

Anmerkungen zu Tarifstelle 9:

- a) Die Gebühr ist für jede Vermessung nach den Tarifstellen 10 bis 13 zu berechnen, die einzeln abgerechnet wird.
- b) Wird gleichzeitig die Bereitstellung von Unterlagen für die Ausführung von unterschiedlichen Liegenschaftsvermessungen nach den Tarifstellen 10 bis 13 (außer 10.2) veranlasst, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, wird die Gebühr nur einmal berechnet, wenn dieselben Unterlagen für diese Liegenschaftsvermessungen Anwendung finden. Hierbei wird die höhere Gebühr berechnet.
- c) Bei Anwendung der Tarifstelle 13.1.3 können die nach Tarifstelle 9.3 bereitgestellten Unterlagen für die Ausführung von Liegenschaftsvermessungen ebenfalls für die Anfertigung des Lageplans und die Durchführung der Absteckung verwendet werden. Es fällt keine weitere Gebühr zur Unterlagenbereitstellung an.
- d) Die einmalige Aktualisierung von Unterlagen für die Ausführung einer Liegenschaftsvermessung ist gebührenfrei, wenn für diese Vermessung bereits Unterlagen erteilt wurden, die nicht älter als zwei Jahre sind.
- e) Die Gebühr fällt unabhängig davon an, ob die Vermessungsunterlagen von der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde in analoger oder digitaler Form abgegeben worden sind. Sie entsteht auch, wenn Vermessungsunterlagen über das automatisierte Abrufverfahren von der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde bereitgestellt worden sind.“

i) Die Tarifstelle 10.4 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„10.4	Für die Verschmelzung von Flurstücken, die nicht im Zusammenhang mit einer Liegenschaftsvermessung nach den Tarifstellen 10.1 bis 10.3 stehen, werden erhoben	62,00 je neues Flurstück

Anmerkungen zu Tarifstelle 10.4:

- a) Eine von Amts wegen durchgeführte Verschmelzung ist kostenfrei.
- b) Eine Verschmelzung, die im Zusammenhang mit einer Liegenschaftsvermessung nach den Tarifstellen 10.1 bis 10.3 steht, ist mit der Gebühr nach den Tarifstellen 10.1 bis 10.3 abgegolten.“

j) Die Tarifstelle 12 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„12	Abmarkung von Grenzpunkten	
12.1	Für die Abmarkung festgestellter oder wiederhergestellter Grenzpunkte im Zusammenhang mit Vermessungen nach den Tarifstellen 10.1, 10.2 oder 11 werden erhoben	
	je abgemarkten Grenzpunkt	15,00

Anmerkungen zu Tarifstelle 12.1:

1. Das Entfernen oder Verändern einer Grenzmarke steht einer Abmarkung gleich.
2. Die Aufwendungen für das Vermarkungsmaterial sind mit der Gebühr abgegolten.

12.2	Für das Nachholen einer zurückgestellten Abmarkung festgestellter oder wiederhergestellter Grenzpunkte werden erhoben	Gebühr nach Gebührenstaffel 3 100 % der Teilgebühr A und 60 % der Teilgebühr B und Gebühr nach Tarifstelle 12.1
------	---	--

Anmerkung zu Tarifstelle 12.2:

Mit der Gebühr ist die für die Nachholung der Abmarkung erforderliche Wiederherstellung der Grenzpunkte abgegolten.

12.3	Für die Abmarkung festgestellter oder wiederhergestellter Grenzpunkte, die in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Erneuerung des Liegenschaftskatasters durch örtliche Vermessungen oder einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz beziehungsweise dem Landwirtschafts- anpassungsgesetz stehen, werden erhoben	
	je abgemarkten Grenzpunkt	90,00 und Gebühr nach Tarifstelle 12.1“

k) Die Tarifstelle 13.3 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„13.3	Für die Einmessung von Nutzungsartengrenzen einschließlich der Anfertigung von Vermessungsschriften die nicht im Zusammenhang mit einer Vermessung nach Tarifstelle 10 (außer 10.4) erfolgt, je Brechpunkt	52,00“

l) Die Tarifstelle 14.2 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„14.2	Vermessungen nach Tarifstelle 10.2 je Trennstück	61,00

Anmerkung zu Tarifstelle 14.2:

Die Gebühr wird für jedes einzelne Trennstück, nicht aber für Reststücke erhoben, auch wenn diese aus vermessungstechnischen Erfordernissen in die Vermessung einbezogen worden sind. Wird eine langgestreckte Anlage in Form einer Berichtigung in das Liegenschaftskataster übernommen, sind als Trennstücke die veränderten Flurstücke anzusetzen.“

m) Die Tarifstelle 15 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„15	Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren)	
	Für Amtshandlungen, die nicht von den Tarifstellen 1 bis 14 und 16 erfasst sind, ist die Gebühr nach Tarifstelle 15 anzusetzen.	
15.1	Für die Erledigung örtlicher und häuslicher Arbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	
15.1.1	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt (bisher höherer vermessungstechnischer Dienst) oder vergleichbare Angestellte	58,00
15.1.2	Messtruppführer, Beamte der Laufbahngruppe 2 unterhalb des zweiten Einstiegsamtes (bisher gehobener Dienst) oder vergleichbare Angestellte	49,00
15.1.3	vermessungstechnische Fachkräfte, Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt (bisher mittlerer Dienst) oder vergleichbare Angestellte	40,00
15.1.4	sonstige technische Kräfte, Messgehilfen oder andere entsprechend eingesetzte Hilfskräfte	30,50
	Anmerkungen zu Tarifstelle 15.1:	
	a) Mit der Gebühr sind Fahrkosten, Reisekosten sowie Kosten für den Einsatz geodätischer Instrumente und Arbeitsgeräte abgegolten.	
	b) Reisezeiten zum Messungsobjekt sind wie Arbeitszeiten zu werten.“	

n) Die Tarifstelle 16.1.2 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„16.1.2	Umlegungstechnische Arbeiten	
16.1.2.1	je m ² der Fläche des Umlegungsgebiets, ausgenommen die Flächen nach Tarifstelle 16.1.2.3, bei einer durchschnittlichen Größe der neuen Grundstücke mit Ausnahme derjenigen für öffentliche Anlagen (zum Beispiel Straßen)	
16.1.2.1.1	von weniger als 400 m ²	0,86
16.1.2.1.2	von 400 m ² bis 600 m ²	0,77
16.1.2.1.3	von mehr als 600 m ² bis 1 000 m ²	0,74
16.1.2.1.4	von mehr als 1 000 m ²	0,57
16.1.2.2	ein auf Cent gerundeter Zuschlag zu der Gebühr nach Tarifstelle 16.1.2.1 je m ² von	2 % des nach der Umlegung zu erwartenden durchschnittlichen Baulandpreises; je m ² , jedoch höchstens 1,67

16.1.2.3	Flächen des Umlegungsgebiets, für die nach dem Bebauungsplan eine landwirtschaftliche oder kleingärtnerische Nutzung vorgesehen ist, und zusammenhängende Flächen nach § 55 Absatz 5 des Baugesetzbuches mit mehr als 5 000 m ²	25 % der Gebühr nach den Tarifstellen 16.1.2.1 und 16.1.2.2
16.1.2.4	je Ordnungsnummer	530,00
16.1.2.5	bei Eigentümergemeinschaften ist die Gebühr nach Tarifstelle 16.1.2.4 mit dem zutreffenden Faktor zu multiplizieren Faktor = $0,7 \times \sqrt{\text{Anzahl der Mitglieder der Eigentümergemeinschaft}}$ Der Faktor ist auf zwei Stellen nach dem Komma zu berechnen; jede weitere Stelle bleibt unberücksichtigt. Der Faktor ist mindestens 1.	
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 16.1.2.1 bis 16.1.2.5:	
	a) Mit diesen Gebühren sind sämtliche Leistungen für örtliche und häusliche Arbeiten einschließlich Lieferung der benötigten Vordrucke, des Schreibpapiers, der Datenträger, der Zeichenfolien und Ähnliches sowie die Übernahme des Umlegungsplanes in das Liegenschaftskataster abgegolten.	
	b) Der durchschnittliche Baulandpreis nach Tarifstelle 16.1.2.2 ist der auf den Zeitpunkt des Umlegungsbeschlusses bezogene Zuteilungswert. Hat das Umlegungsgebiet mehrere Wertzonen, sind die Zuteilungswerte zu mitteln. Verzögert sich der überwiegende Teil der Arbeiten durch Gründe, die die vorbereitende Stelle nicht zu vertreten hat, kann der durchschnittliche Baulandpreis auf einen späteren Zeitpunkt bezogen werden.	
	c) Eine Eigentümergemeinschaft ist als eine Ordnungsnummer zu zählen.	
16.1.2.6	Zuschlag für die Verursachung eines erheblichen Mehraufwandes	bis 30 % der Gebühr nach den Tarifstellen 16.1.2.1 bis 16.1.2.4

Anmerkung zur Tarifstelle 16.1.2.6:

Der Zuschlag soll erhoben werden, wenn der Umlegungsbeschluss, der Bebauungsplan oder der Umlegungsplan häufig und nicht geringfügig geändert wurden und zahlreiche Widersprüche und Entscheidungen zu berücksichtigen waren.

Er kann nur für die Teile des Umlegungsgebietes in Ansatz gebracht werden, für die erheblicher Mehraufwand auftrat.“

o) Die Gebührenstaffeln 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Gebührenstaffel 1

Feststellung von Grenzpunkten zur Flurstücksbildung außer an langgestreckten Anlagen

Bei einem Bodenwert nach § 4 Absatz 1 für 1 m²

Vermessungsfläche bis einschließlich	bis 10	über 10 bis 100	über 100 bis 250	über 250
m ²	Euro	Euro	Euro	Euro
100	1 400	1 800	2 380	3 040
500	1 820	2 250	2 860	3 540
1 000	2 250	2 710	3 350	4 050
2 500	2 690	3 180	3 850	4 570
5 000	3 140	3 660	4 370	5 100
10 000	3 600	4 150	4 910	5 670
25 000	4 070	4 650	5 470	6 260
50 000	4 550	5 160	6 050	6 870
100 000	5 040	5 690	6 650	7 500
je weitere volle oder angefangene 50 000	500	550	600	650

Die Gebühr erhöht sich bei der Bildung von mehr als einem Flurstück durch Vervielfältigung mit dem Multiplikator M. Der Multiplikator M richtet sich nach der Anzahl der neu gebildeten Flurstücke innerhalb der Vermessungsfläche, deren Flächen berechnet wurden

($M = 0,8 \times \sqrt{\text{Anzahl der berechneten Flächen}}$). Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma zu berechnen; jede weitere Stelle bleibt unberücksichtigt.

Anmerkungen zur Gebührenstaffel 1:

1. Die Vermessungsfläche ist die Summe der Flächen der Trennstücke und der ansetzbaren Reststücke.
2. Trennstück ist jedes durch die Grenzziehung entstandene neue Flurstück, das auf Antrag gebildet wurde. Reststücke sind die nach der Bildung der Trennstücke verbleibenden Flurstücksteile.
3. Bei unterschiedlichen Bodenwerten ist die Gebühr mit einem mittleren Bodenwert zu ermitteln.
4. Reststücke gehören zur Vermessungsfläche, wenn die bestehenden Grenzen in ihrem ganzen Umfang ermittelt werden, weil
 - a) es nach den technischen Vorschriften erforderlich war oder
 - b) Feststellungen von Grenzpunkten zur Flurstücksbildung nach angegebenen Flächenverhältnissen auszuführen waren.
5. Die Feststellung oder die Wiederherstellung vorhandener Grenzpunkte eines Reststückes ist nicht mit der Gebühr nach Gebührenstaffel 1 abgegolten.

Gebührenstaffel 2

Vermessungen langgestreckter Anlagen

Gebühr = Teilgebühr A + Teilgebühr B + Teilgebühr C

		Kategorie		
		I	II	III
		Straßen mit mehr als drei Fahrspuren Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung Euro	übrige Straßen und Wege (soweit nicht I oder III) übrige Gewässer mit über 4 m durchschnittlicher Wasserbreite sonstige langgestreckte Anlagen mit über 10 m durchschnittliche Breite Euro	land- und forstwirtschaftliche Wege und Straßen, Anlieger-, Rad- und Wanderwege übrige Gewässer mit bis 4 m durchschnittlicher Wasserbreite sonstige langgestreckte Anlagen mit bis 10 m durchschnittliche Breite Euro
A	Teilgebühr nach Achslänge je angefangenen km	1 450	1 200	950
B	Teilgebühr nach Grenzlänge je angefangene 10 m Grenzlänge	105	95	85
	bei beidseitiger Vermessung geht die Länge einer Anlagenseite ein zu	90 %	80 %	70 %
C	Teilgebühr je Trennstück	340	310	280

Anmerkungen zur Gebührenstaffel 2:

Teilgebühr A

- a) Die Achslänge wird gebildet durch die Länge der vermessenen langgestreckten Anlage (Länge entlang der Anlagenachse vom ersten bis letzten auf Antrag ermittelten Grenzpunkt). Wird die Achslänge einer langgestreckten Anlage durch nicht vermessene Abschnitte von mehr als 100 m unterbrochen, ist die Teilgebühr A für jeden vermessenen Abschnitt getrennt zu ermitteln.
- b) Werden zwei oder mehrere nebeneinander verlaufende langgestreckte Anlagen in einem Abschnitt gleichzeitig vermessen, wird in diesem Abschnitt die Teilgebühr A nur für die Achslänge einer Anlage erhoben. Bei Anlagen unterschiedlicher Kategorien ist dies die Achslänge einer Anlage der höheren Kategorie.
- c) Bei verzweigenden langgestreckten Anlagen sind die aufsummierten Achslängen anzusetzen.

Teilgebühr B

Die Grenzlänge wird gebildet durch die Längen der die langgestreckte Anlage an allen Seiten nach außen abgrenzenden Flurstücksgrenzen zwischen den auf Antrag wiederherzustellenden und festzustellenden Grenzpunkten (anrechenbare Flurstücksgrenzen). In Abschnitten beidseitiger Vermessung geht die Länge der anrechenbaren Flurstücksgrenzen einer Anlagenseite in die Ermittlung der Grenzlänge mit einer reduzierten Länge ein.

Werden zwei oder mehrere nebeneinander verlaufende langgestreckte Anlagen in einem Abschnitt gleichzeitig vermessen, werden in diesem Abschnitt

- nur die Längen anrechenbarer Flurstücksgrenzen einer Anlagenseite mit ihrer vollen Länge abgerechnet, wie bei einseitiger Vermessung; bei Anlagen mit unterschiedlichen Kategorien gehört diese Anlagenseite zu einer Anlage der höheren Kategorie,
- die Längen der anrechenbaren Flurstücksgrenzen aller übrigen Anlagenseiten mit reduzierter Länge abgerechnet, wie bei beidseitiger Vermessung,
- die Längen gemeinsamer Flurstücksgrenzen, die anrechenbar sind, nur mit einer Anlage abgerechnet; bei benachbarten Anlagen unterschiedlicher Kategorien erfolgt die Abrechnung mit der Anlage der höheren Kategorie.

Teilgebühr C

Trennstück im Sinne dieser Gebührenstaffel ist jedes neue Flurstück, das zur Abschreibung oder besonderen Belastung oder aus anderen Gründen auf Antrag gebildet wurde. Wird eine langgestreckte Anlage in Form einer Berichtigung in das Liegenschaftskataster übernommen (zum Beispiel Wasserlauf), sind als Trennstücke die veränderten Flurstücke anzusetzen.

Gebührenstaffel 3**Feststellung vorhandener Grenzpunkte/Grenzwiederherstellungen/Abmarkungen**

$$\text{Gebühr} = \text{Teilgebühr A} + \text{Teilgebühr B}$$

Bei einem Bodenwert nach § 4 Absatz 1 für 1 m²

Teilgebühr	Anzahl der Grenzpunkte						
	1 oder 2	3 bis 5	6 bis 10	11 bis 20	21 bis 30	31 bis 50	über 50
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A Grundgebühr	1 300	1 550	1 710	1 900	2 250	2 700	3 300
B je Grenzpunkt zusätzlich							
bis 10 Euro/m ²	250	245	235	225	210	200	190
bis 100 Euro/m ²	305	300	280	265	245	230	220
bis 250 Euro/m ²	365	355	330	310	290	270	260
je weitere 100 Euro/m ²	30	30	30	25	25	25	20

Anmerkung zur Gebührenstaffel 3:

Werden in einer beantragten Liegenschaftsvermessung gleichzeitig Grenzpunkte festgestellt, wiederhergestellt oder können nicht festgestellt werden, sind für die Einordnung in die entsprechende Spalte der Gebührenstaffel 3 alle antragsgemäß zu behandelnden Grenzpunkte gemeinsam zu betrachten. Sich aus der Tarifstelle 11 ergebende prozentuale Ansätze der Teilgebühr B sind für jeden Grenzpunkt separat zu berücksichtigen.

Bei einer Kombination aus den Tarifstellen 11.1, 11.3 oder 11.6 fällt die Teilgebühr A nur einmal an.

Gebührenstaffel 4**Gebäudeeinmessung**

Wert des Gebäudes Euro	Gebühr für die Einmessung von Gebäuden Euro
bis einschließlich 25 000	420
300 000	860
600 000	1 170
1 000 000	1 540
1 500 000	1 850
2 500 000	2 380
über 2 500 000	1,5 x $\sqrt{\text{Wert des Gebäudes}}$ (mindestens 2 380)**

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 23. September 2021

**Der Minister
für Inneres und Europa
Torsten Renz**

